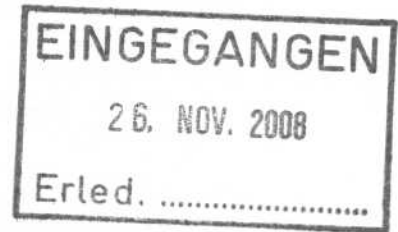


Geschäftsnummer:

1 Cs 503 Js 5034/08 AK 206/08



Amtsgericht Weinheim

Im Namen des Volkes

Urteil

in der Strafsache

Klaus Günter Annen

geboren am 17.10.1951 in Koblenz,
wohnhaft Cestarostr. 2, 69469 Weinheim,
verheiratet, kfm. Angestellter, Staatsangehörigkeit: Deutsch

wegen Beleidigung

Das Amtsgericht Weinheim - Strafrichter - hat in der Sitzung vom 12.11.2008, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Henninger

als Vorsitzender

RRefin Sevim

als Vertreter der Staatsanwaltschaft

JHSin Schaab

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für **Recht** erkannt:

Der Angeklagte Klaus Günter Annen wird wegen Beleidigung zu der

Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 15,-- €

verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

§§ 185, 194, 40, 43 StGB, 465 StPO.

Gründe:

I.

Der Angeklagte Klaus Günter Annen ist am 17.10.1951 in Koblenz geboren und wohnt in der Cestarostr. 2 in Weinheim.

dung zum Thema „Stammzellenforschung“, in welcher u.a. Folgendes ausgeführt wird:

„Getroffene Hunde bellen“

Stammzellenforschung in Deutschland:

(Weinheim, 18.12.2007) Die Initiative Nie Wieder! e.V. und die Christlich-Soziale-Arbeitsgemeinschaft in Österreich widersprechen der Pressemeldung der Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 13.12.2007, zu der sich 18 namhafte Professoren bekannten.

Die Professoren sahen sich durch die Äußerung von Bischof Gebhard Fürst, der die heutige Stammzellenforschung in die Nähe zu den Menschenversuchen der Nationalsozialisten stellte, beleidigt.

Den Professoren ist scheinbar nicht mehr bewusst, dass die Menschenversuche in der Nazi-Zeit von willigen Ärzten und Wissenschaftlern durchgeführt wurden. Diese haben damals ihre Forschungsarbeit auch nur „zum Wohle der Menschen“ durchgeführt, sie waren aber offensichtlich dem Schergenstaat hörig und damit dienlich.

Die Professoren können sich drehen und wenden, wie sie wollen. Mord ist Mord, egal in welchem Stadium das Leben eines Menschen vernichtet wird. Es rechtfertigt auch mora-

lisch nicht, mit „Menschenmaterial“ zu arbeiten, auch wenn andere diese Auftragsmorde begangen haben.

Bischof Gebhard Fürst hat den richtigen Ton getroffen, der wohl auch direkt an Prof. Dr. Oliver Brüstle gerichtet war.

Prof. Brüstle forscht an der Universität Bonn mit Embryonen, an Menschen also, die in Israel ermordet und dann für viele Euros nach Deutschland verkauft wurden.

In der NS-Zeit haben Wissenschaftlicher in Deutschland an Juden Forschungsarbeiten durchgeführt und sie anschließend ermordet.

Heute werden in Israel ungeborene Kinder mosaisch gläubiger Menschen, Juden also, ermordet, und dann zum Zwecke der Forschung an das „christliche Deutschland“ verkauft.

Und das alles mit Zustimmung der Staaten Israel und Deutschland!

Bischof Gebhard Fürst hat Recht, wenn er diesen Vergleich setzt!

Die demokratischen Verbrechen in unserer Zeit müssen mit harter Sprache angeprangert und ins Bewusstsein der Menschen gerufen werden.

Der Geist von Auschwitz muss endlich überwunden werden!!“

Die Pressemeldung wurde schriftlich und auch im Internet verbreitet, wo sie auf der Homepage der „Initiative Nie Wieder „ noch am 8.4.2008 zu lesen war. Mit ihr bringt der Angeklagte seine Missbilligung der von Prof. Dr. Brüstle und anderen Professoren der Universität Bonn betriebenen Forschung an embryonalen Stammzellen zum Ausdruck. Der Rektor der Universität hat Strafantrag gestellt.

III.

Der Angeklagte hat die Tat, die er für nicht strafbar hält, eingeräumt.

IV.

Das Verhalten des Angeklagten ist als Beleidigung im Sinne des § 185 StGB strafbar.

Zunächst ist es das Recht des Angeklagten, in freier Meinungsäußerung seine Auffassung zu

vertreten, dass mit Verschmelzung menschlicher Ei- und Samenzelle menschliches Leben entsteht. Konsequenter Weise ist es auch sein Recht, diese Leben als von Anbeginn an schützenswert zu halten und jeden Angriff und jede Vernichtung dieses Lebens gleich aus welchem Grund und Motiv als Unrecht einzustufen und so zu bezeichnen. Es ist daher auch nicht zu beanstanden, dass der Angeklagte die Forschung an importierten, embryonalen Stammzellen nach der Zerstörung des Embryos wie die Abtreibung als Vernichtung menschlichen Lebens wertet.

Diese seine Meinung plakativ und pointiert auch in Form der Schmähkritik gegen mit embryonaler Stammzellenforschung befasste, namentlich benannte und bekannte Forscher zu äußern, ist als Betätigung freier Meinungsäußerung grundrechtlich geschützt und daher hinzunehmen. Dies gilt auch, soweit der Angeklagte die Abtreibung und die Abtötung von Embryonen als „Mord“ bezeichnet. Gemeint ist damit ersichtlich nicht der strafrechtliche Mordbegriff, sondern der landläufige, der nichts anderes bedeutet, als Tötung, was nicht Beleidigendes beinhaltet, wie auch seine Verwendung im Wort „Selbstmord“ zeigt.

Auch kann die so pointierte Meinungsäußerung in Form einzelner Begriffe jedenfalls dann noch nicht als Beleidigung aufgefasst werden, wenn der sachliche Inhalt der Kritik im Vordergrund steht. Dies kann nach ober- und höchstrichterlicher Rechtsprechung auch noch insoweit gelten, als massenhafte Gewinnung von embryonalen Stammzellen bei Tötung des Embryos (wie auch Abtreibung) mit dem massenhaften Mord, insbesondere an Juden während der Naziherrschaft, verglichen wird. (Oberlandesgericht Karlsruhe v. 23.4.2003, 6 U 189/02 ; BGH NJW 2000, 3421 ff)

Die jetzige Pressemeldung überschreitet in ihrer Gesamtheit aber die nach diesen Grundsätzen noch zulässige Schmähkritik. Wie ein roter Faden zieht sich durch sie der Vorwurf und die Missbilligung nicht nur der Fakten dessen, was der Angeklagte als Mord an menschlichem Leben bezeichnet, sondern auch die Unterstellung von zutiefst verachtenswerter Motivation der mit Stammzellenforschung beschäftigten Wissenschaftler. Dass der Angeklagte diese in der Überschrift der Mitteilung als „Hunde“ bezeichnet, mag im Rahmen der Verwendung des Sprichworts „getroffene Hunde bellen“ noch hinzunehmen sein. Aber nach wiederholtem Vergleich der Stammzellenforschung mit massenhafter Tötung und menschenverachtender medizinischer Forschung geht die Schlussforderung „Der Geist von Auschwitz muss endlich überwunden werden“ weit über das Maß noch hinzunehmender Schmähkritik hinaus. Er unterstellt nämlich diesen Wissenschaftlern, die sich mit entsprechender Stammzellenforschung beschäftigen, eben diejenigen verbrecherischen, sadistischen und menschenverachtenden Motive derer, die wie z. B. Mengele in Auschwitz massenhaft grausamste Menschenversuche unternah-

men. Und er unterstellt insbesondere auch, dass vorgeschobene wissenschaftliche Interessen über das wahre Motiv der Wissenschaftler täuschen sollten. Dieses nämlich sei die Vernichtung „minderwertigen Lebens“, definiert nach Rassen, Religion, Gesundheitszustand und anderen Kriterien, die in der Bezeichnung „Untermenschen“ gipfelten. Die Unterstellung dieser Motivation muss den betroffenen Wissenschaftlern gerade in ihrem Beruf als Ärzte in höchstem Maße beleidigend vorkommen. Eine solche Schmähung im Rahmen der sonst vorgetragenen als Meinungsäußerung durchaus nicht zu beanstandenden Kritik ist weder dem Anliegen des Angeklagten zweckdienlich noch angebracht. Gerade auch die christliche Ethik, auf die sich der Angeklagte als Katholik beruft, zeigt in der neutestamentarischen Schilderung der Behandlung der Ehebrecherin durch Jesus von Nazareth eine ganz andere Möglichkeit des Umgangs mit einem Sünder („Täter“) als die vom Angeklagten praktizierte.

V.

Zu Ungunsten des Angeklagten musste bei der Strafzumessung berücksichtigt werden, dass er vorbestraft ist. Zu seinen Gunsten kann gewertet werden, dass er seine Verhaltensweise faktisch einräumt, wenn gleich er sie anders wertet. Unter Berücksichtigung dieser Umstände hielt das Gericht die

Geldstrafe mit 30 Tagessätzen

für angemessen.

Die Höhe des einzelnen Tagessatzes ergibt sich aus dem vom Angeklagten angegebenen Einkommen mit

15,-- €.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 StPO.

Henninger
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt


JAng.

